



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 14. April 2011

Mitwirkende

lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller
Wetzel, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, Dr. Markus W. Stadlin
und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

Ehegatten X

[...]

v.d. A,

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2008

(Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4
StG; Richtigkeit des Nichteintretensentscheids der Steuer-
verwaltung, § 160 Abs. 4 StG)

Sachverhalt

- A. Da die Rekurrenten, X, trotz mehrfacher Mahnung die Steuererklärung pro 2008 nicht einreichten, wurden sie mit Veranlagungsverfügung vom 15. Dezember 2009 amtlich eingeschätzt.
- B. Gegen diese Veranlagung erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 4. Januar 2010 Einsprache. Sie führten aus, dass die amtliche Einschätzung von einem imaginären Liegenschaftsertrag ausgehe, der in keiner Weise mit dem tatsächlichen Liegenschaftsertrag abgestimmt werden könne. Die Steuererklärung pro 2008 könne frühestens im August 2010 eingereicht werden. Es sei unverhältnismässig, dass bei zwei im Rekursverfahren und einer im Einspracheverfahren hängigen Veranlagung eine amtliche Einschätzung vorgenommen werde, welche die Vorjahre in keiner Weise berücksichtige.

Mit Einspracheentscheid vom 2. Februar 2010 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Innerhalb der Einsprachefrist seien weder der Sachverhalt substantiiert noch die notwendigen Beweismittel angeboten worden.

- C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 6. März 2010 Rekurs. Sie führten unter anderem aus, dass sie formell nichts einzuwenden hätten. Hingegen seien die Einschätzungen viel zu hoch ausgefallen. Das effektive Einkommen könnten sie zwar noch nicht beziffern, da die Buchhaltung noch in Arbeit sei, sie rechneten aber mit deren Fertigstellung bis circa Ende August 2010. Mit Eingabe vom 12. April 2010 bekräftigten die Rekurrenten, dass sie formaljuristisch der Steuerverwaltung nichts entgegen halten können. Der vorliegende Fall dürfe jedoch nicht formaljuristisch abgehandelt werden. Zudem beantragten die Rekurrenten die Sistierung der amtlichen Einschätzung für das Jahr 2008, die Gewährung von Fristen bis zum 31. August 2010 für die Einreichung der Steuererklärung pro 2008 sowie eine Veranlagung aufgrund der dann eingereichten Deklaration.

In ihrer Vernehmlassung vom 3. Mai 2010 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 2. Februar 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihr Vertreter ist ordentlich bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 6. März 2010 (Datum des Poststempels: 8. März 2010) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrenten beantragen, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 2. Februar 2010 betreffend kantonale Steuern pro 2008 sei aufzuheben, die amtliche Einschätzung pro 2008 sei zu sistieren, es sei eine Frist bis zum 31. August 2010 für die Einreichung der Deklaration pro 2008 zu gewähren und danach sei eine Veranlagung aufgrund der eingereichten Deklaration vorzunehmen.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache der Rekurrenten eingetreten ist.

3.
 - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

 - b) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Seit dem Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009 wurde die Praxis bezüglich der Anforderungen an die Begründung bei Einsprachen gegen Ermessensveranlagungen dahingehend präzisiert, dass die Einreichung einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung keine Gültigkeitsvoraussetzung mehr darstellt (BGer 2C_579/2008 vom 29. April 2009, E. 2.2). Die steuerpflichtige Person kann demnach auch ohne Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine Ermessensveranlagung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Sie hat hierbei nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Mittels umfassendem Unrichtigkeitsnachweis hat die steuerpflichtige Person die bisher vorhandene Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts zu beseitigen; blosser Teilnachweis genügen nicht. In der Begründung der Einsprache ist daher der Sachverhalt in substantiiertem Weise darzulegen, und es sind die Beweismittel für diese Sachverhaltsdarstellung zu nennen bzw. einzureichen.

4. a) Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Rekurrenten trotz mehrfacher Mahnung die Steuererklärung für das Jahr 2008 bis zur letzten gewährten Frist nicht eingereicht haben. Die Steuerverwaltung hat daher zu Recht eine amtliche Einschätzung vorgenommen.

b) Die Frist für Einsprachen gegen eine amtliche Einschätzung beträgt 30 Tage ab Zustellung der Veranlagung. Diese Frist ist gemäss § 160 Abs. 4 StG nicht erstreckbar. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Im vorliegenden Fall haben die Rekurrenten zwar rechtzeitig eine Einsprache gegen die amtliche Einschätzung erhoben. In dieser wird jedoch nur moniert, dass die

amtliche Einschätzung nicht der Realität entspreche, da sie von völlig falschen Voraussetzungen ausgehe. Die Rekurrenten erklären, dass sie frühestens am 31. August 2010 ihre Steuererklärung pro 2008 abgeben könnten. Dementsprechend haben sie keine Steuererklärung oder sonstige Unterlagen, welche ihre finanziellen Verhältnisse umfassend nachweise könnten, eingereicht. Diese Eingabe erfüllt somit offensichtlich nicht die strengen Vorgaben an eine Begründung, welche bei einer Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung vorausgesetzt werden. Die Steuerverwaltung ist daher zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

c) Die Steuerverwaltung hat das Gesuch um Sistierung des Verfahrens zu Recht abgewiesen. Die Frist für die Einreichung der Begründung ist ungenutzt verstrichen. Ein Anspruch auf Sistierung des Einspracheverfahrens besteht nicht. In casu widerspräche eine Verfahrenssistierung den bewusst gewollten, zwingenden Vorgaben des Gesetzgebers im Verfahren der amtlichen Einschätzung. In ihrer Rekurschrift haben die Rekurrenten erneut einen Antrag auf Sistierung des Verfahrens gestellt, bis die Steuererklärung ausgefüllt sei. Diesem Antrag ist aus den obgenannten Gründen nicht zu folgen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung mangels Einreichung einer Begründung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 700.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 700.00.
 3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.